

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 185.

Montag den 3. Juli.

1848.

Bekanntmachung.

Da der Schätzungsabtheilungsausschuß für das Hallesche Viertel seine Schätzungsbillete vollendet hat, so werden alle Diejenigen, welche im Halleschen Viertel wohnhaft sind und die erfolgte Abschätzung ihres Einkommens kennen zu lernen wünschen, gleichviel ob sie selbst declarirt oder ihre Schätzung dem Ausschusse überlassen haben, aufgefordert, sich deshalb binnen acht Tagen und zwar spätestens bis zum 6. Juli Abends 6 Uhr, Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr, bei Verlust des Rechts einer weiteren Einwendung gegen die Abschätzung bei dem Ausschusse im Tscharmannschen Hause anzumelden, auch sich so einzurichten, daß sie die neue Brand-Catasternummer ihrer Wohnung anzugeben im Stande sind.

Leipzig d. 29. Juni 1848.

Der Abtheilungsausschuß für das Hallesche Viertel.

Bekanntmachung.

Da der Schätzungsabtheilungsausschuß für das Ranstädter Viertel seine Schätzungsbillete vollendet hat, so werden alle Diejenigen, welche im Ranstädter Viertel wohnhaft sind und die erfolgte Abschätzung ihres Einkommens kennen zu lernen wünschen, gleichviel ob sie selbst declarirt oder ihre Schätzung dem Ausschusse überlassen haben, aufgefordert, sich deshalb binnen acht Tagen und zwar spätestens bis zum 6. Juli Abends 6 Uhr, Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr, bei Verlust des Rechts einer weiteren Einwendung gegen die Abschätzung, bei dem Ausschusse in der alten Waage anzumelden, auch sich so einzurichten, daß sie die neue Brand-Catasternummer ihrer Wohnung anzugeben im Stande sind.

Leipzig d. 29. Juni 1848.

Der Abtheilungsausschuß für das Ranstädter Viertel.

Bekanntmachung,

Die Anmeldung zur Candidaten-Prüfung für höhere Schulämter betreffend.

Die Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts zu Leipzig fordert diejenigen, welche gesonnen sind, sich zu den vor Michaelis 1848 abzuhaltenden **Candidaten-Prüfungen für höhere Schulämter** anzumelden, hierdurch auf, ihre Gesuche um Zulassung zu denselben bis zum

3. August dieses Jahres

in der Kanzlei der Königlichen Kreisdirection alhier (Postgebäude) einzureichen, oder so viel die auswärts sich Aufhaltenden anlangt, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts“ portofrei dahin einzusenden.

In diesen Gesuchen ist bestimmt anzugeben, in welchen Lehrfächern sich die Exspectanten der speciellen Prüfung (§. 7. des Regulativs) unterwerfen wollen, zugleich aber sind zum Nachweis der, §. 4. unter a. und b., vorgeschriebenen Erfordernisse und sonst, die im §. 5. sub a. bis d. genannten Zeugnisse und Eingaben beizufügen, worauf die Prüfungs-Commission, wenn bei allen diesen Eingaben kein Bedenken stattfindet, die Anuchenden zur Prüfung vorladen wird.

Leipzig den 19. Juni 1848.

Königliche Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts.
von Droitzem.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidaten-Prüfung betreffend.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für nächsten Michaelisttermin zum Examen pro candidatura zu melden, werden hiermit auf den Inhalt der 9. §. des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachter Paragraphen, namentlich den sub 4. bemerkten Befügen bis zum

3. August dieses Jahres

in der Kanzlei der Königlichen Kreisdirection (Postgebäude) abzugeben, oder so viel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen“ portofrei anher einzusenden.

Leipzig den 19. Juni 1848.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
von Droitzem.